

Betreff:

Grundschule Meverode: Raumprogramm für die Herstellung einer Ganztagsinfrastruktur; Schulsanierung

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

22.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Meverode (Anhörung)	02.07.2020	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	03.07.2020	Ö
Sportausschuss (zur Kenntnis)	06.07.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	07.07.2020	N

Beschluss:

Dem im Sachverhalt beschriebenen Raumprogramm für den inneren Umbau zur Herstellung einer Ganztagsinfrastruktur einschl. der Sanierung der Grundschule Meverode wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage, Raumbedarf

Aufgrund der in Umsetzung befindlichen Baugebiete „Stöckheim-Süd“, „Trakehnenstraße“ und „Breites Bleek-Ost“ müsste die Grundschule Stöckheim zusätzlich zu dem Bedarf zur Herstellung der Infrastruktur für den Ganztagsbetrieb eigentlich baulich erweitert werden, um die steigenden Schülerzahlen aufnehmen zu können. Da es an der Grundschule Meverode (siehe Anlage Lageplan GS Meverode) seit der Aufhebung der Heinrich-Kielhorn-Schule, Förderschule Lernen, die die Schulanlage früher gemeinsam mit der Grundschule Meverode genutzt hat, freie Raumkapazitäten gibt, kann dieses vermieden werden. Für die Grundschulen Meverode und Stöckheim soll deshalb ein gemeinsamer Schulbezirk und eine Obergrenze für die Zügigkeit der Grundschule Stöckheim festgelegt werden. Damit der gemeinsame Schulbezirk seine Wirkung erzielen kann, ist es allerdings erforderlich, dass sowohl die Grundschule Stöckheim als auch die Grundschule Meverode zum gleichen Zeitpunkt mit dem Ganztagsbetrieb starten. Daher ist es notwendig, den Ganztagsbetrieb in den Grundschulen Meverode und Stöckheim einschl. der Außenstelle Leiferde parallel einzurichten. Die Schülerzahlprognose für den Schulbezirk Stöckheim ergibt für das Schuljahr 2022/2023 eine Vierzügigkeit. Ausgelegt ist die Schule für eine Dreizügigkeit, so dass zu diesem Zeitpunkt der gemeinsame Schulbezirk eingerichtet werden soll, um auch Schülerinnen und Schüler aus Stöckheim in der Grundschule Meverode beschulen zu können. Eine entsprechende Änderung der Schulbezirkssatzung ist im

1. Quartal 2021 geplant. Aus diesem Grund soll auch die Grundschule Meverode zum Schuljahr 2022/2023 in Phase 2 des am 17. April 2018 vom VA beschlossenen Standardraumprogramms für kooperative Ganztagsgrundschulen starten. Unter Berücksichtigung der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Stöckheim würde sich die Grundschule Meverode dann voraussichtlich durchgehend zweizügig entwickeln. Für das Raumprogramm wird daher von einer Unterbringung von 8 Klassen (8 Allgemeine Unterrichtsräume - AUR) ausgegangen. 4 AUR stehen als Raumreserve für eine mögliche spätere 2,5- bis 3-Zügigkeit der Schule zur Verfügung. Diese AUR werden während der Umbauphase als Essenausgabe, Speiseraum und für Betreuungszwecke genutzt.

Der gesamte Um- bzw. Ausbau zum Ganztagsbetrieb kann im Bestand vorgenommen werden.

An der Grundschule Meverode gibt es außerdem noch den Bedarf von Sporthallenkapazitäten. Auf dem Schulgelände gibt es zurzeit keine Sporthalle. Zur Deckung des Bedarfs sind daher noch weitergehende Prüfungen erforderlich.

Der Schulvorstand der Grundschule Meverode hat bereits in seiner Sitzung am 2. Mai 2017 die Umwandlung zur Ganztagsgrundschule zu dem Zeitpunkt beschlossen, an dem die räumlichen Ressourcen für den Ganztagsbetrieb zur Verfügung stehen werden.

2. Raumprogramm

Die Grundschule Meverode wird zurzeit 1,5-zügig geführt. Zur Schaffung der Ressourcen für eine zweizügige (später ggf. 2,5 bis 3-zügige) Ganztagsgrundschule sind folgende Umbaumaßnahmen und Umwidmungen im Bestand geplant:

- Einbau einer Mensa (ca. 109 m²), gem. Standardraumprogramm wird eine Fläche von 77 m² benötigt, es steht aber ein Raum mit ca. 109 m² zur Verfügung; Ausgabeküche und Küchenebenräumen (ca. 100 m²) im Souterrain für die Ausgabe von bis zu 275 Mittagessen in drei Schichten
- vorübergehende Herrichtung von 2 AUR im EG und Einbau einer Spülküche für die Essenaussgabe und -einnahme während der Umbauphase im Erdgeschoss (später Rückbau zu AUR)
- Einrichtung von 2 Betreuungsräumen im 1. OG für die Dauer der Umbauphase (später Rückbau zu AUR)
- Bautechnische Prüfung, ob der Werkraum weiterhin im Souterrain verbleiben kann, ggf. Verlegung ins 1. OG
- Teilung des Besprechungsraumes im EG in 2 Räume (je ca. 19 m²) für multifunktionale Nutzung (Beratungslehrkraft, Schülervertretung, Elternsprechzimmer, Streitschlichter etc.)
- Umwidmung des jetzigen Musikraums im EG in Ganztagsbetreuung aktiv (82 m²) und Lager Ganztags (18 m²)
- Umwidmung des EDV-Raumes der ehemaligen Heinrich-Kielhorn-Schule im 1. OG in ein Büro für Schulsozialarbeit (38 m²)
- Umwidmung eines AUR im 1. OG inkl. Differenzierungsraum in Inklusionsräume (60 m² und 15 m²)
- Wiederherstellung des ehemaligen Fachunterrichtsraums (FUR) Musik im 2. OG (90 m²)
- Optimierung des Verwaltungstraktes mit zusätzlich integriertem Sanitätsraum unter Nutzung des Foyers und Schaffung eines geeigneteren Eingangsbereiches

Im Raumbestand kann eine Schülerbibliothek (81 m²) als passiver Freizeitbereich nachgewiesen werden.

Die Grundschule Meverode betreibt eine Schülerfirma, die „Filz Kidz“. Dieses Angebot soll weiterhin erhalten bleiben. Hierfür sollen im 2. OG zwei Räume mit insgesamt 119 m² (92 m² und 27 m²) genutzt werden. Auch der ehemalige FUR Textiles Gestalten im Untergeschoss soll erhalten bleiben. Aus der historischen Raumanordnung der Grundschule Meverode ergibt sich, dass für jeden AUR ein Gruppen-/Differenzierungsraum zur Verfügung steht.

Das Raumprogramm ist mit der Schule abgestimmt.

3. Kosten und Finanzierung

Für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Bestandsgebäude wird ein grober Kostenrahmen von rd. 10,0 Mio. € angenommen, dieser wird im weiteren Verfahren überprüft..

Zur Finanzierung stehen im Haushaltsplan 2020/IP 2019-2023 unter dem Projekt GS Mever-

ode/Eintr. GTB und Sanierung (4E.210236) folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

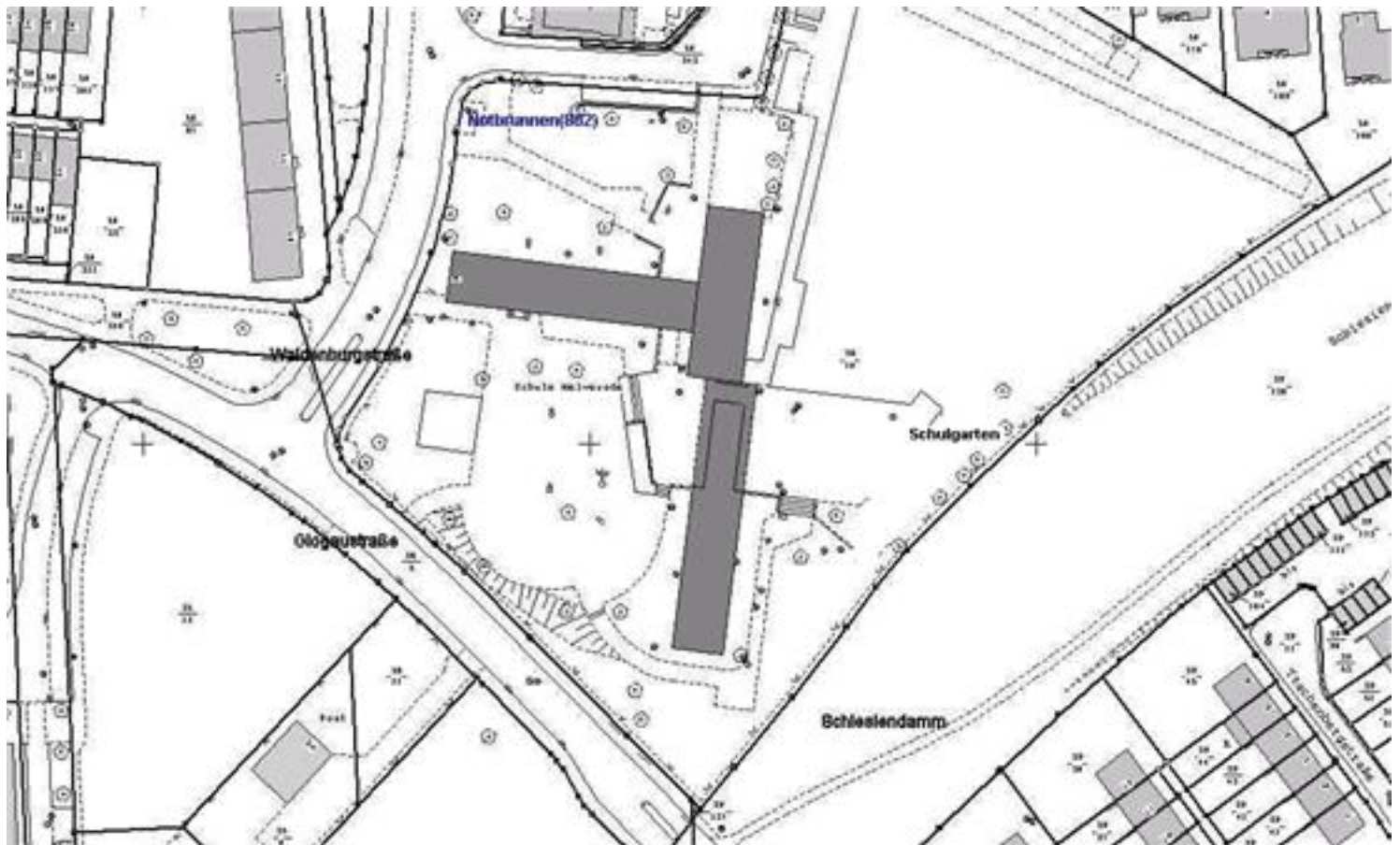
Gesamtkosten in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€	2022 in T€	2023 in T€	Restbedarf in T€
7.342,7	700	0	1.200	1.000	3.000	1.442,7

Die Verwaltung wird im Zuge der Fortschreibung des Investitionsprogramms die Mitteleinplanungen entsprechend des Finanzbedarfs haushaltsneutral anpassen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Lageplan GS Meverode



Betreff:

Einrichtung einer Badestelle an den Heidberger Seen

Organisationseinheit:

DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat

Datum:

30.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	02.07.2020	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	06.07.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	07.07.2020	N

Beschluss:

Der Errichtung und Betrieb der Badestelle Heidbergsee wird zugestimmt. Das Baden innerhalb der Badestelle wird freigegeben.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Bei der Errichtung der "Badestelle Heidbergsee" in der überbezirklichen Anlage "Heidbergpark" handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die nicht mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend ist und somit nach der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes "Geschäfte der laufenden Verwaltung", um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre. Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG ist nicht gegeben. Daher besteht gemäß § 76 Abs. 2 S.1 NKomVG eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Ausgangssituation

In Braunschweig regelt § 8 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017, dass das Baden in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Gewässern verboten ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig freigegeben werden.

In der Praxis befinden sich an warmen Sommertagen bis zu mehrere hundert Badende im Wasser des Heidbergsees. Die Stadt Braunschweig ging in den letzten Jahren nicht ordnungsbehördlich gegen die Badenden vor und duldete das Baden. Dieser Duldung wurde durch eine Beschilderung mit dem Hinweis „Baden auf eigene Gefahr“ an den Sand(strand)bereichen gegenüber den Besuchern kommuniziert.

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2017 hat die Anforderungen an den Badebetrieb erheblich verschärft. Inwieweit die Stadt die Verkehrssicherungspflicht nach diesem Urteil hätte übernehmen können, war unklar, zumal im Heidbergsee ggf. auch mögliche für einen Baggersee typische Gefahren auftreten könnten. Die Haftungsfrage im Falle eines Badeunfalls war somit nicht ausreichend geklärt. Erschwerend kommt hinzu, dass sich ein Teil eines der beiden Seen in Privatbesitz befindet.

Zum Erlangen von Rechtssicherheit beim Betrieb sowie zur Ermittlung der Kriterien, die für eine Übernahme der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht für einen Badebetrieb im Heidbergsee notwendig sind, wurde die deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH (DGfdB) durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport mit der Erarbeitung einer gutachtlichen Stellungnahme beauftragt. Zu klären war, ob das Badeverbot aufrecht erhalten bleiben muss oder eine Freigabe des Badens durch Ausweisung als Badestelle oder Naturbad möglich ist.

Empfehlung der DGfdB: „Ausweisung und Betrieb als Badestelle“

Bei der Wasserfläche des Heidbergsees handelt es sich dem Grunde nach um ein Badegewässer im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung. Da der Heidbergsee die Kriterien für die Einordnung als Badegewässer erfüllt, war zu prüfen, ob ein Betrieb als Badestelle oder als Naturbad in Betracht kommt.

Die DGfdB empfiehlt in ihrer Stellungnahme, den Heidbergsee als Badestelle zu betreiben. Da keine Wasserattraktionen vorhanden sind und kein Eintrittsentgelt erhoben wird, wäre in diesem Fall auf eine Ausweisung als Naturbad zu verzichten. Demzufolge ist eine Wasseraufsicht nicht erforderlich. Da auch die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und die erforderlichen finanziellen Aufwendungen viel geringer als beim Einrichten eines Naturbades sind, beabsichtigt die Verwaltung dieser Empfehlung der DGfdB zu folgen. Damit gegenüber den Besuchern kein falscher Eindruck dahingehend erweckt wird, dass eine Wasseraufsicht vorhanden ist, sollte als Name zukünftig „Badestelle Heidbergsee“ Verwendung finden. Für die Zukunft ist alles zu vermeiden, was die Badestelle hinsichtlich der Schwimm- und Nutzungsmöglichkeiten durch Attraktionen im Wasser aufwertet. So sind Einrichtungen und bädertypische Ausbauten wie z. B. ein Sprungturm, Stege, die zum ins Wasser springen geeignet sind, Wasserrutschen, Balancierstämme im Wasser, Badeinseln oder Ziehflöße über den See zu vermeiden.

Rechtliche Voraussetzungen zur Errichtung einer Badestelle

Das Baden in Badegewässern ist innerhalb der ausgewiesenen Badestelle ohne Wasseraufsicht möglich, sofern die Vorgaben der einschlägigen Richtlinie DGfdB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ beachtet und umgesetzt werden.

Bei einer Badestelle trägt der Eigentümer bzw. der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht. Insofern ist die Stadt Braunschweig als Eigentümerin und Betreiberin der „Badestelle Heidbergsee“ verpflichtet die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen, da sie für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist und bei deren Verletzung haftet.

Die Richtlinie DGfdB R 94.13 konkretisiert hierzu: „Die Pflicht zur Sicherung einer Badestelle wird durch die Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden. Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft oder unterhält, die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit Dritter zu ergreifen hat (BGH VersR 1990, S. 168 f.).“

Sie trifft denjenigen, der auf einem seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt unterworfenen Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, zulässt oder andauern lässt (Beschluss OLG Rostock v. 23.11.1999 1 W286/98).

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.

Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt.“

Notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht der „Badestelle Heidbergsee“ - Überblick

Um den rechtlichen Ansprüchen zu genügen, sind bei der Errichtung einer Badestelle am Heidbergsee die Vorgaben der DGfDB-Richtlinie R 94.13 einzuhalten. Die gutachtliche Stellungnahme der DGfDB empfiehlt daher an der Badestelle Heidbergsee insbesondere eine ausreichende DIN-gerechte Beschilderung vorzunehmen. Bestehende Widersprüche in der derzeit vorhandenen Beschilderung müssen beseitigt und das Badeverbot an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

Das Gewässer ist auf etwaig bestehende Abrisskanten zu untersuchen und ggf. im Stehbereich durch Beschilderung davor zu warnen. An den Hauptzugängen und auf der Liegewiese sind Übersichtspläne aufzustellen, wo das Baden möglich und wo es verboten ist.

Der zukünftige Badeverbotsbereich im Wasser ist z. B. mittels Leinen oder Bojen mit entsprechender Beschilderung bzw. Beschriftung kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist eine Haus- und Badeordnung zu erstellen.

Die einzelnen vorzunehmenden Maßnahmen werden im Folgenden näher konkretisiert.

Festlegung des konkreten Gebietes der Badestelle mit dazugehörigen Wasserzutritts- und Badebereichen

Gemäß der Nummer 5 der DGfDB-Richtlinie R 94.13 sollen Badestellen nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser), den Wasserverhältnissen (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind und Naturschutz, verkehrliche Erschließung sowie Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

Aus diesen Vorgaben ergibt sich für den Heidbergsee, dass in den Schilfgürteln sowie im Strauch- und Baumbereich insbesondere im Norden und Westen des Gewässers das Baden und der Wasserzutritt verboten werden soll.

Immissionsrechtlich sind Badestellen als Freizeitanlagen einzustufen und werden gemäß der Niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie wie nicht genehmigungsbedürftige gewerbliche Anlagen behandelt und in Anlehnung an die TA Lärm gemessen und beurteilt. Demnach sind Wasserzutrittsbereiche lediglich an den vorhandenen Sandbereichen am nördlichen Ufer des südlichen Seeteils und am südlichen Ufer des nördlichen Seeteils möglich. Um Lärmbelästigungen für Anwohner auszuschließen, sind auch aus diesem Grund im Westen und im Süden keine weiteren Wasserzutrittsbereiche vorgesehen.

Für das Baden und Betreten des Gewässers in demjenigen Teilbereich des südlichen Sees, der sich im Privatbesitz befindet, kann keine Freigabe und keine Berechtigung zum Betreten seitens der Stadt erteilt werden.

Nach Abwägung der örtlichen Vorgaben ist daher vorgesehen, den Bereich für den nördlichen Seeteil, mit Ausnahme der Vegetationsbestände, und im südlichen Gewässer den Teilbereich, der sich in Besitz der Stadt befindet zum Baden freizugeben.

Aus Lärm- und Naturschutzgründen wird das Betreten des Gewässers ausschließlich an den derzeitigen Sandbereichen am südlichen Teil des nördlichen Gewässers und am nördlichen Bereich des südlichen Gewässers freigegeben.

Sollte sich bei der Erstuntersuchung des Gewässergrundes durch Taucher ergeben, dass sich im See Abrisskanten unter Wasser im Stehbereich befinden, werden diese, mittels Schildern mit Piktogramm gekennzeichnet und ggf. durch Pegellatten, die die Wassertiefe anzeigen und so auf Abrisskanten hinweisen, gekennzeichnet.

Insgesamt wird daher der Bereich der vorhandenen Sandstrände als Wasserzutrittsbereiche sowie die sich im städtischen Eigentum befindliche Wasseroberfläche mit Ausnahme der mit Vegetation bewachsenen Bereiche als Badestelle ausgewiesen.

Ausreichende Beschilderung um das Gewässer

Da sowohl an Land als auch im Wasser deutlich werden muss, wo die Badestelle beginnt bzw. endet, ist dieses mittels Schildern deutlich zu machen.

Auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der DGfDB ergibt sich folgendes Beschilderungskonzept:

An den Wasserzutrittsbereichen wird jeweils links und rechts am Strand ein Schild mit dem Text "Badestelle - Baden auf eigene Gefahr, keine Wasseraufsicht" mit Ertrinkungspiktogramm sowie der Beschriftung „Kein Wasserzutritt außerhalb des Zugangsbereiches“ und Pfeil nach links bzw. rechts aufgestellt.

Identisch lautende Schilder werden im Nordwesten auf der Liegewiese aufgestellt.

Um den See herum sind in den Bade- Zutrittsverbotsbereichen, insbesondere entlang der vorhandenen Ufervegetation und dem sich in Privateigentum befindlichen Seeteil Schilder mit „Wasserzutritt und Baden verboten“ und entsprechendem Piktogramm aufzustellen.

An der vorhandenen Brücke soll zur Wasserseite hin eine DIN-gerechte Beschilderung mit dem Text „Ins Wasser springen verboten“ und dem entsprechendem Piktogramm an den oberen Holmen des Geländers angebracht werden, um bei einem Unfall das Haftungsrisiko auszuschließen bzw. zu minimieren.

Um auch Beginn und Ende der Badestelle im Wasser deutlich zu kennzeichnen, ist eine Abgrenzung der Wasseroberfläche in Badeerlaubnis- und -verbotsbereich mittels Leinen, Bojen oder Trennbalken und Beschilderung „Weiterschwimmen verboten – Ertrinkungsgefahr“ mit entsprechendem Piktogramm vorzusehen.

An der Badestelle Heidbergsee ist dies im südlichen See als Trennung zum Privateigentumsbereich durchzuführen. Dort gibt es bereits Bojen als Abgrenzung, die vom Anlieger errichtet wurden. Ggf. kann in einem Gespräch mit diesem erreicht werden, dass die Schilder rechtsicher aktualisiert werden können inklusive einer Ausstattung mit DIN- gerechten Piktogrammen.

Alternativ wäre durch die Stadt eine weitere, zusätzliche Abgrenzung mittels Bojen, Leinen etc. und Beschilderung herzustellen.

Aufstellen von Übersichtstafeln

An den Hauptzugängen zum Gewässer und auf der Liegewiese sind Übersichtspläne, bzw. -tafeln zu errichten.

Diese Tafeln sollen einen Überblick über das Gelände geben und deutlich machen, welchen Bereich die Badestelle im Wasser und an Land umfasst, wo sich die Wasserzutrittsbereiche befinden und wo Bade- bzw. Wasserzutrittsverbote existieren.

Des Weiteren sollen auf dieser Tafel auch die Haus- und Badeordnung sowie ggf. die aktuellen Ergebnisse der Wasseruntersuchung präsentiert werden.

Eine Übersichtstafel soll sich jeweils am Zugang im Nordosten und Westen sowie westlich der Brücke und auf der Liegewiese befinden.

Die Informationstafeln müssen aus relativ widerstandfähigem Material (z.B. Alu Dibond mit Graffitienschutz) gefertigt sein.

Vermeidung konkurrierender Nutzungen durch Regelungen in einer Badeordnung

Die DGfdB empfiehlt aus Sicherheitsgründen bei der Badestelle konkurrierende Nutzungen zu vermeiden. Demnach sollte in der Badesaison bzw. der Badezeit die gleichzeitige Nutzung durch Schwimmer, Bootfahrer, Surfer, Angler etc. verboten werden, da ansonsten eine erhöhte Gefahr von Unfällen herrscht.

Gleiches gilt auch für das Baden von und mit Hunden im See. Da gemäß der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September jedes Jahres die Sand-, bzw. zukünftigen Wasserzutrittsbereiche der Badestellen mit Hunden nicht betreten werden dürfen, ist vorgesehen über die zu erstellende Badeordnung dieses Verbot auch auf den angrenzenden Wasserbereich auszudehnen. Da es in der Vergangenheit in diesem Bereich auch Probleme mit Reitern gab, die ihre Pferde im See gebadet haben, soll das Verbot auf alle Haus- und Nutztiere Anwendung finden.

Aus Hygienischen Gründen und zum Gewässerschutz soll das Füttern von Tieren jeglicher Art an den Wasserzutrittsbereichen ebenfalls untersagt werden.

Betriebskonzept

Die Errichtung der Badestelle ist verknüpft mit einer Meldung als offizielles EU-Badegewässer gemäß Richtlinie 2006/7/EG (Badegewässerrichtlinie). Daraus resultierend wird die Verwaltung während der offiziellen Badesaison überprüfen, ob das Wasser gesundheitlich unbedenklich ist.

Laut Umweltbundesamt sind die Wasserproben „vor allem auf Bakterien (E. coli und Intestinale Enterokokken) zu untersuchen. Diese Bakterien sind im Normalfall keine Krankheitserreger. Sie können jedoch einen Hinweis auf eine fäkale Verunreinigung sein und darauf, dass sich eventuell spezielle Krankheitserreger im Gewässer befinden (Indikatorprinzip). Wenn die in der niedersächsischen Badegewässerverordnung genannten Grenzwerte überschritten werden, wird ein Badeverbot ausgesprochen, das an zentraler Stelle kommuniziert wird.“

Die Proben werden während der Badesaison im 4-Wochenrhythmus entnommen und vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt untersucht. Zusätzlich wird noch die Luft- und Wassertemperatur und die vorhandene Sichttiefe gemessen.

Insgesamt ist die Verwaltung im Falle einer Ausweisung der Badestelle Heidbergsee verpflichtet, geeignetes Personal mit der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Badestelle bereitzustellen. Insbesondere ist vor Beginn der Badesaison zu überprüfen, ob es für die Nutzer besondere Gefahren gibt, die zu beseitigen sind. In der Badesaison wird in Abhängigkeit von den Wetterverhältnissen stichprobenartig morgens eine kurze Begehung durch einen Mitarbeiter erfolgen, der das Gelände und den See dahingehend überprüft, ob besondere Gefahren vorliegen die es kurzfristig zu beseitigen gilt.

Kostenübersicht

Bei einem positiven Beschluss sollen alle notwendigen Maßnahmen in den kommenden Wochen umgesetzt werden. Die Kosten für die Umsetzung würden sich auf rund 15.000 € belaufen. Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

Übersichtsplan Badestelle inklusive Beschilderung

Entwurf einer Badeordnung für die Badestelle „Heidbergsee“

BADESTELLE HEIDBERGSEE



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtgrün und Sport

Haus- und Badeordnung
Für die Badestelle Heidbergsee vom

§ 1
Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Stadt Braunschweig übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestellen ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
5. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.
6. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn andere Gäste dadurch belästigt werden.

§ 2
Öffnungszeiten und Zutritt

1. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z.B. bei Veranstaltungen, einschränken.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Benutzung der Badestelle

1. Die Nutzungszeit der Badestelle ist innerhalb der Öffnungszeiten zeitlich nicht begrenzt. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gelände zu verlassen.
2. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Gewässer erfolgt nur über die gekennzeichneten Wasserzutrittsbereiche. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Gewässer ist nicht zulässig. Das Hineinspringen insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
3. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
4. Das Befahren der Badestelle mit Booten und das Surfen ist verboten.
5. Das Betreten der Wasserzutrittsbereiche (Sandbereiche) sowie das Baden und Schwimmen mit Haus- und Nutztieren ist im Bereich in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September verboten.
6. Das Füttern von Wildtieren jeglicher Art innerhalb der Badestelle ist unzulässig.

§ 5 Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Hausordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle Heidbergsee

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport